

Statuten des Bündner Lehrervereins 1947

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **11 (1951-1952)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Revisorenbericht

Die Unterzeichneten haben am 23. September 1952 die Jahresrechnung pro 1951/52 geprüft und in bester Ordnung befunden. Sämtliche Kassaposten stimmten mit den bezüglichen Belegen überein. Auch die vielen Stichproben in der Postcheckrechnung zeugten ebenfalls von korrekter Buchführung. Die Vermögenswerte, bestehend aus Kassasaldo, Postcheck- und Sparheftanlagen, wurden richtig ausgewiesen.

Wir danken dem Kassier für seine in der Art seines Vorgängers flott und übersichtlich geführte Rechnungsführung. Zu seiner Entlastung beantragen wir der Delegiertenversammlung die Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung.

Chur, den 23. September 1952.

Die Revisoren: *A. Stohr; A. Erni.*

Statuten des Bündner Lehrervereins 1947

I. Zweck.

Der BLV verfolgt nachstehend genannte Zwecke:

- a) Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens im allgemeinen;
- b) Hebung der beruflichen und der allgemeinen Bildung des Lehrers im besondern;
- c) ökonomische und soziale Besserstellung der Lehrerschaft;
- d) finanzielle Unterstützung unschuldig in Not geratener Kollegen oder ihrer Hinterlassenen;
- e) Rechtsschutz der zu Unrecht in ihrer Stellung als Lehrer angegriffenen Mitglieder.

II. Mitgliedschaft.

A. Mitglieder des BLV sind:

1. von Amtes wegen alle Lehrer und Lehrerinnen an bündnerischen Volksschulen,
2. andere Lehrer, Lehrerinnen und Schulfreunde, die das Bündner Schulblatt abonnieren und den Mitgliederbeitrag entrichten.

B. Ehrenmitgliedschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Mitglieder erteilt, welche sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie wird durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes erteilt. Diesbezügliche Anregungen sind wenigstens drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstände zu unterbreiten. Ehrenmitglieder bezahlen keine Vereinsbeiträge, haben an den Delegiertenversammlungen beratende Stimme und genießen die nämlichen Vergünstigungen wie die Delegierten.

C. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Patententzug;
2. durch freiwilligen Austritt nicht amtierender Lehrer, Lehrerinnen und anderer Mitglieder;
3. durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt durch geheime Abstimmung der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Als Gründe für vorgenannte Maßnahme gelten:

1. Zuwiderhandlungen gegen den Zweck des Vereins,
2. Schädigung seiner Interessen,
3. Nichtbefolgung der Vereinsbeschlüsse und der Anordnung der Vereinsorgane, insbesondere
 - a) Gehaltsunterbietungen,
 - b) Annahme gesperrter Lehrstellen.

III. Organisation.

A. Die Organe des BLV sind:

1. die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung,
2. die Kantonalkonferenz,
3. die Delegiertenversammlung,
4. die Sektionen,
5. der Kantonalvorstand,
6. die Rechnungsrevisoren,
7. Kommissionen.

B. Befugnisse und Pflichten der Vereinsorgane.

Der Urabstimmung unterliegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, sofern es wünschen:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) die kantonale Lehrerkonferenz,
- c) ein Viertel der Sektionen des BLV,
- d) der Kantonalvorstand.

Der Antrag zur Abstimmung hat binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Beschlüsse zu erfolgen.

C. Die Kantonale Lehrerkonferenz.

Diese befaßt sich mit allgemein bildenden Fragen, mit Schulfragen und Angelegenheiten des bündnerischen Lehrerstandes. Sie nimmt einen Bericht der vorausgegangenen Delegiertenversammlung entgegen. Sie findet in der Regel jedes Jahr im Laufe des Monats November statt.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen oder Kantonalkonferenzen finden statt:

- a) wenn der Kantonalvorstand oder die Delegiertenversammlung es für notwendig erachtet,
- b) wenn 5 Sektionen es verlangen,
- c) wenn 150 Mitglieder ein diesbezügliches Gesuch stellen.

D. Die Delegiertenversammlung.

Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel am Tage vor der Lehrerkonferenz zusammen. Sie erledigt die Vereinsgeschäfte:

1. die Wahl des Kantonalvorstandes,
2. die Wahl der Redaktion des Bündner Schulblattes,
3. die Genehmigung der Vereinsrechnung, Festsetzung der Entschädigung:
 - a) der Vorstandsmitglieder,
 - b) der Delegierten,
 - c) der Redaktion des Schulblattes sowie Festsetzung des Mitgliederbeitrages an Vereins- und Unterstützungskasse und des Abonnementsbeitrages für das Bündner Schulblatt,
4. die Beratung und den Entscheid über Anträge des Kantonalvorstandes,
5. Wahl des nächsten Versammlungsortes.

Die Schulinspektoren haben an den Delegiertenversammlungen beratende Stimme. Die Beschlüsse der kantonalen Tagungen erscheinen im Bündner Schulblatt.

E. Sektionen.

Sektionen des Vereins sind die Kreiskonferenzen. Kantonsschullehrer bilden eine besondere Sektion für sich. Privatschulen mit mindestens 10 Mitgliedern können ebenfalls eine eigene Sektion bilden.

Jede Konferenz bestellt ihren Vorstand.

Der Präsident ist verantwortlich für die Erfüllung der Sektionspflichten. Die Vorstände der Sektionen haben folgende Pflichten:

- a) Ausführung der vom Kantonalvorstand oder der Delegiertenversammlung erhaltenen Weisungen;
- b) Besorgung des Verkehrs zwischen Konferenzen und Kantonalvorstand;
- c) die Ergebnisse der Umfragen und die Anträge müssen dem Vorstände mindestens 5 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden;
- d) Berichterstattung über die Jahrestätigkeit ihrer Konferenz. Die Berichte sind bis zum 15. Mai dem Aktuar des Kantonalvorstandes zuzustellen;
- e) ungerechtfertigte Wegwahlen dem Kantonalvorstand unverzüglich unter Beibringung des nötigen Aktenmaterials anzuzeigen;
- f) Zustellung der Mitgliederliste im Doppel an den Vereinskassier bis Mitte November;
- g) an der Delegiertenversammlung sind dem Kantonalvorstand Name des Konferenzpräsidenten und der Delegierten zur Kantonalversammlung bekanntzugeben;
- h) in den Umfragen verpflichtet der Kantonalvorstand die Sektionen zu Gutachten über Verhandlungsgegenstände der Delegiertenversammlung und der kantonalen Lehrerkonferenz und über andere Schulfragen.

Sektionen mit 20 und weniger Mitgliedern erhalten einen, Konferenzen mit über 20 Mitgliedern zwei Abgeordnete.

In jedem Schuljahr sollen mindestens drei obligatorische Konferenzen abgehalten werden, inbegriffen jene Versammlung, wo sich mehrere Kreiskonferenzen zu einer Bezirkskonferenz zusammenschließen. Alle amtierenden Lehrer und Lehrerinnen sind zum Besuche der Sektionskonferenzen verpflichtet.

F. Kantonalvorstand.

Der Kantonalvorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Aktuar und aus einem Beisitzer. Vorstands- und Kommissionsmitglieder werden alle drei Jahre gewählt.

Die neugewählten Mitglieder treten jeweils mit dem 1. Januar des nächsten Jahres ihr Amt an.

Dem Kantonalvorstand fallen folgende Geschäfte zu:

1. Einberufung und Vorbereitung von Delegiertenversammlungen und kantonalen Lehrerkonferenzen;
2. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des kantonalen Lehrervereins, wie sie in III C umschrieben sind;
3. Maßnahmen zum Schutze ungerechtfertigt weggewählter Lehrer;
4. Herausgabe des Bündner Schulblattes;
5. Rechnungs- und Kassageschäfte.
6. Der Vorstand sorgt dafür, daß dauernd eine Besoldungsstatistik geführt wird.

G. Bündner Schulblatt.

Es wird herausgegeben vom BLV und vom Erziehungsdepartement Graubünden. Es erscheint jährlich mindestens sechsmal. Die Gestaltung des pädagogischen Teiles ist Sache des Vorstandes als Redaktionskommission oder des zeichnenden Hauptredaktors. Das Schulblatt mit den Traktanden für die Kantonalversammlung hat spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung zu erscheinen. Es enthält eine Zusammenstellung über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirkskonferenzen im vorausgegangenen Schuljahr und die Vereinsrechnung.

Landquart, den 8. November 1947.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung.

Für den Vorstand

Der Präsident: *Hans Danuser.*

Der Aktuar: *G. A. Simeon.*